

*Betreff:***Beteiligung an der neu aufgestellten Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

06.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen 15 Anteile zum reduzierten Nominalpreis in Höhe von 100,- Euro je Anteil, also in Höhe von insgesamt 1.500,- Euro, für eine Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Partnerschaft Deutschland GmbH zu erwerben.“

1. Vorstellung der „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“

Das für die öffentliche Hand tätige Beratungsunternehmen ÖPP Partnerschaften Deutschland AG hat sich zum Jahresende 2016 neu aufgestellt. Es wurde in eine rein öffentlich getragene GmbH umgewandelt und führt nun den Namen „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, der öffentlichen Hand als Inhouse-Beratungsunternehmen zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es, insbesondere Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Investitionsprojekte schneller, kosteneffizienter und termintreuer zu realisieren. Damit würden Verwaltungskapazitäten entlastet und sinnvoll mit externem Know-how ergänzt. Die Gesellschaft liegt zu 100 Prozent in öffentlichen Händen. Eine Informationsbroschüre der PD ist beigefügt (Anlage 1)

Die ÖPP Partnerschaften Deutschland AG wurde im November 2008 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur ausschließlichen Projektberatung für die öffentliche Hand gegründet. Schwerpunkt der Beratung war bislang die Prüfung von ÖPP-Modellen als Beschaffungsvariante. Eine direkte Beauftragung des Unternehmens ohne Ausschreibung war nur den 110 Kommunen möglich, die seinerzeit die Rahmenvereinbarung, die Ende des Jahres 2016 auslief, gezeichnet hatten. Braunschweig gehörte nicht dazu.

Die PD hat für das Projekt „Sanierung der Stadthalle“ im Rahmen eines kostenlosen Beratungsangebotes eine kurze Machbarkeitsstudie zur Umsetzung alternativer Beschaffungsvarianten mit vier Realisierungsvarianten erarbeitet. Zudem erstellt sie im Frühjahr dieses Jahres eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Feststellung der am besten geeigneten Umsetzungsvariante als Grundlage für den Ratsbeschluss zur Sanierung der Stadthalle.

Mit der Neustrukturierung in die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH wird gleichzeitig ein Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des Bundeswirtschaftsministeriums aufgegriffen. Ziel soll es sein, künftig noch breiter als bisher eine kompetente und erschwingliche Beratung gezielt für Kommunen zur Verfügung zu stellen. Das Beratungsangebot umfasst grundsätzlich alle Beschaffungsvarianten (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP, etc.). Somit stünde die Gesellschaft insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als Berater zur Verfügung.

Die Beratung könnte sowohl über den kompletten Lebenszyklus eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, als auch bei einzelnen Teilschritten erfolgen. So könnten Infrastrukturvorhaben sowie Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung beratend begleitet werden.

Schon bei einem Bauvorhaben ab einer Größe von rund zwei Millionen Euro hält die PD eine Beratung für wirtschaftlich sinnvoll. Die Kommunen würden insbesondere bei folgenden Schritten unterstützt:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Das Team der PD setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen, wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Verwaltungswissenschaftlern zusammen. Zudem wird interdisziplinär gearbeitet, bei Bedarf könnten weitere projekterfahrene Spezialisten eingebunden werden.

2. Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommunen

Damit Kommunen die PD einfach, kurzfristig und flexibel beauftragen können, wurde diese in eine 100 Prozent öffentliche, sogenannte „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab 2017 die bisherige Rahmenvereinbarung mit den 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Mit einer Beteiligung könnte die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragt werden.

Dabei sind folgende Beteiligungsmöglichkeiten sind vorgesehen (Anlage 2):

1. Direkte Beteiligung zum Marktwert mit Wertchance und –risiko
2. Direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis (ohne Wertchance und –risiko) zum Anteilspreis von 100 Euro. Bei der Preisfindung wird die Größe der Kommune berücksichtigt, nach der gestaffelt eine Mindestbeteiligung erfolgen muss. Eine Stadt mit 100 bis 300 Tausend Einwohnern, wie Braunschweig, müsste 15 Anteile erwerben.
3. In Ergänzung einer direkten Beteiligung soll, insbesondere den Kommunen, eine indirekte Beteiligung über eine Vereinslösung möglich sein. Dazu müssten sich Kommunen zusammenschließen, um einen Verein mit entsprechender Satzung zu gründen. Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder, die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen müssten. Die benötigte Anzahl von Geschäftsanteilen würde der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entsprechen.

Da sich für die Beteiligung über eine Vereinsmitgliedschaft, die der Deutsche Städtetag derzeit prüft, noch keine zeitliche Realisierungsschiene abzeichnet, erscheint derzeit eine direkte Beteiligung entsprechend Punkt 2.) als die am besten geeignete Umsetzungsvariante, möglichst zügig das Angebot der PD im Rahmen einer Inhouse-Vergabe in Anspruch nehmen zu können. Mit einer solchen Beteiligung erginge kein Risiko, die erworbenen Anteile könnten wieder zum Kaufpreis zurückgegeben werden, so dass später auch die Möglichkeit bestünde, jederzeit einem Vereinsmodell beizutreten, nachdem dieses realisiert wurde.

3. Anteilserwerb an der PD

Für eine direkte Beteiligung zum reduzierten Nominalpreis entstehen Kosten in Höhe von 1.500,- Euro. Mit dem Anteilserwerb könnte die Stadt die PD für die unterschiedlichsten Beratungsleistungen, die unter Punkt 2 aufgeführt sind, im Rahmen einer Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei in Anspruch nehmen (Anlage 3).

Die PD hat für die einzelnen Beratungsmodule (Bedarfsprüfung, Konzeptentwicklung, Markterkundung, Variantenvergleich, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,...) in der beigefügten Anlage 1 Aufwandsschätzungen nach dem Umfang abgegeben. Die konkret zu zahlenden Beträge für eine Beratung würden sich dann nach den Tagessätzen aus der mit den Gesellschaftern geschlossenen Eckpunktevereinbarung (Anlage 4) berechnen. Die in § 7 der Eckpunktevereinbarung angeführte Stundenvergütung, insbesondere der einheitliche Stundensatz von 160,- Euro, liegt unter den Honorarsätzen, die bislang für Beratungsleistungen in größeren Projekten aufzuwenden waren.

Eine Beteiligung an der PD mit der Möglichkeit einer direkten Beauftragung von Beratungsleistungen wäre für die Abwicklung von Projekten, bei denen eine externe Beratung erforderlich wird, eine gute Option. Insbesondere bei Projekten, die in einem begrenzten zeitlichen Rahmen abgewickelt werden müssen, wie die Sanierung der Stadthalle, würde diese Möglichkeit zeitliche Vorteile durch die Inhouse-Vergabe bieten, da die PD ausschreibungsfrei mit Beraterleistungen beauftragt werden könnte.

4. Weiteres Verfahren

Für den Erwerb von Anteilen an der PD wird ein notarieller Vertrag geschlossen.

Die Beteiligung der Stadt an der PD bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der schriftlichen Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht. Im Vorfeld erfolgte bereits eine Kontaktaufnahme der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht, in der das beabsichtigte Vorhaben geschildert wurde.

Schlimme

Anlage/n:

Infobroschüre „Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte“

Infolyer „Gesellschaftsbeitritt“

Infobroschüre „Anteilserwerb“

Eckpunktevereinbarung

Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte



Herausforderungen bewältigen: Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland

Die Kommunen sind nach wie vor die wichtigsten Träger öffentlicher Investitionen in Deutschland.¹ Sie spielen für eine leistungsfähige Infrastruktur und ein funktionierendes Gemeinwesen eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig beklagen die Kommunen vor allem bei Straßen und Schulen einen enormen Investitionsrückstau.² Neben finanziellen Engpässen liegt eine Ursache hierfür darin, dass viele Kommunen nicht über die personellen Kapazitäten verfügen, um auch komplexere Investitionsvorhaben kurzfristig umzusetzen bzw. zu steuern.

Kommunen müssen als wichtigste Träger öffentlicher Investitionen gestärkt werden.

An dieser Stelle bietet seit 2009 das öffentliche Beratungsunternehmen Partnerschaft Deutschland (PD³) Projektberatung ausschließlich für die öffentliche Hand an. Wir helfen Kommunen, ihre Investitionsprojekte **schneller, kosteneffizienter und termintreuer** zu realisieren. **Wir entlasten Verwaltungskapazitäten** und ergänzen diese sinnvoll durch externes Know-how. Diese Erfahrungen sind das Fundament der neu gestalteten Gesellschaft PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die demnächst zu 100 Prozent in öffentlichen Händen liegt.

Mit der Neugestaltung greifen wir gleichzeitig den Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des BMWi vom April 2015 auf⁴ und werden künftig noch breiter als bisher eine **kompetente und erschwingliche Bera-**

1 Kommunale Investitionen im Jahr 2015: 23,4 Mrd. Euro; das entspricht 35 Prozent aller staatl. Bruttoinvestitionen. Die Kommunen stellen zudem 54 Prozent aller staatl. Bauinvestitionen.

2 KfW-Kommunalpanel 2016: 136 Mrd. Euro

3 ÖPP Deutschland AG

4 Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015



tung gezielt für Kommunen zur Verfügung stellen. Unser Beratungsangebot umfasst ab 2017 grundsätzlich **alle Beschaffungsvarianten** (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP etc.). Wir stehen somit insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als kompetenter Berater zur Verfügung.

Dabei begleiten wir Kommunen sowohl **über den kompletten Lebenszyklus** eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, **als auch bei einzelnen Teilschritten**. Wir beraten Infrastrukturvorhaben und unterstützen bei Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung.

Nach unserer Erfahrung kann eine Beratung durch uns für Kommunen schon bei Bauvorhaben ab einer Größe von etwa zwei Millionen Euro wirtschaftlich sinnvoll sein. Wir unterstützen die Kommunen insbesondere bei folgenden Schritten:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Unser Team setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Verwaltungswissenschaftlern zusammen. Zudem arbeiten wir interdisziplinär und sind in der Lage, bei Bedarf auch kurzfristig weitere projekterfahrene Spezialisten einzubinden.

Auf kommunaler Ebene beraten wir schwerpunktmäßig Hochbau- sowie Gesundheitsprojekte und weisen weitreichende Erfahrungen in den Bereichen Infrastruktur, Tiefbau, Verkehr und Energie vor. Zudem arbeiten wir mit über zwanzig, zumeist langjährigen Vertragspartnern zusammen und können dementsprechend auch auf Spezial-Know-how in den Bereichen Bau- und Planungstechnik, Infrastruktur, Energiemanagement und Gesundheitswesen zurückgreifen.

Für **einfache, kurzfristige und flexible Beauftragungen** wird Partnerschaft Deutschland derzeit zu einer zu 100 Prozent öffentlichen, sogenannten „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab Ende 2016 die bisherigen Rahmenvereinbarung der PD mit 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Somit können diese die PD künftig auch ohne langwierige Ausschreibungsverfahren beauftragen (nähere Informationen können direkt bei der PD angefordert werden).

Unsere kommunale Beratung für Infrastrukturprojekte umfasst den kompletten Lebenszyklus.

Inhalt

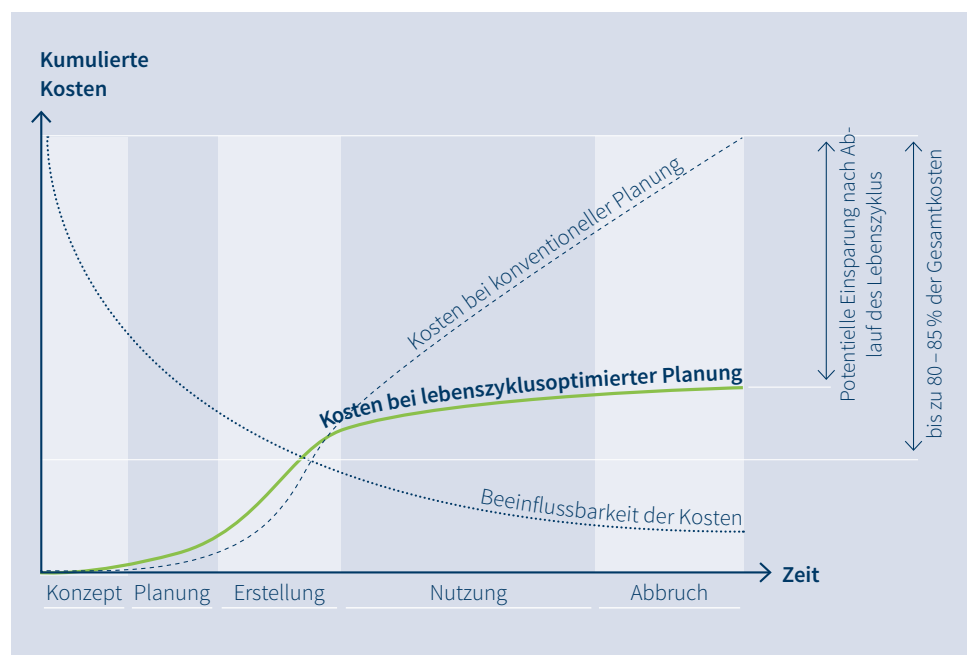
Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland	2
Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland	4
Das Spektrum unserer Beratungsleistungen	5
Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten	5
Standardisierte und abgestufte Beratungsmodule	5
Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“	5
Einbeziehung von Rechtsberatung	6
Unser Angebot im Detail	7
Leistungsphase „Bedarf und Strategie“	7
Leistungsphase „Konzept“	8
Leistungsphase „Umsetzung“	9
Leistungsphase „Steuerung“	10
Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen	11
Ansprechpartner	12

Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland

Durch unsere langjährige Projekterfahrung haben wir als Fachberater den notwendigen „kühlen Blick“ auf komplexe Sachlagen und können zusammengefasste Entscheidungen bzw. Problemlösungen in einem überschaubaren Zeitraum realisieren. So heben wir gemeinsam mit unseren Kunden die Qualität der Projektansätze auf ein höheres Niveau, optimieren den Projektaufbau und die Prozessorganisation und stellen die Durchführung des Projekts im geplanten Zeit-, Kosten- und Qualitätsrahmen sicher.

Wesentliche Bestandteile unserer Beratung sind beispielsweise die Bedarfsdefinition, die Projektstrukturierung, die Wahl geeigneter Beschaffungsvarianten sowie die Analyse möglicher Finanzierungsmodelle. Damit ein Ausschreibungsverfahren in dem notwendigen Wettbewerb durchgeführt werden kann, ist vor allem wichtig, den Anbietermarkt im Blick zu haben und einschätzen zu können, was jeweils „markt-gängig“ ist. Gerade bei innovativen oder anspruchsvollen Projekten führen wir für unsere Kunden bereits im Vorfeld ein Markterkundungsverfahren durch und prüfen, ob die geplanten Verfahrensparameter dort durchsetzbar sind. Fallbeispiele aus der jüngsten Vergangenheit sind die Prüfung einer technisch anspruchsvollen Fassadengestaltung im Rahmen einer Rathaussanierung, die Analyse der Auslastungsrisiken eines Veranstaltungs- und Konferenzentrums oder die Bewertung der Vermietungsrisiken in einem Großhandelszentrum.

Abbildung 1:
Die lebenszyklusorientierte Planung bei Hochbauprojekten ermöglicht nachhaltige Kosteneinsparungen (beispielhafte Darstellung);
Quelle: BBSR, in Anlehnung an Jones Lang LaSalle (2008)



Das Spektrum unserer Beratungsleistungen

Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten

Für klassische Neubauprojekte, aber auch komplexe Sanierungsvorhaben bieten wir ein stringentes Verfahrensmanagement und eine zielorientierte Projektsteuerung an. Wir begleiten Projekte unterschiedlicher Größenordnungen, beispielsweise den Neubau oder die Sanierung von Schulen, Kindergärten, Rathäusern, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern sowie von Funktionsbauten für die Feuerwehr oder die Polizei.

Mit unserer Expertise beraten wir Neubau- oder Sanierungsprojekte maßgeschneidert sowie standardisiert.

Die Vergütung maßgeschneiderter Beratungsleistungen erfolgt je nach Anforderung der Kommunen entweder nach Aufwand oder – soweit der Verfahrensablauf überschaubar ist – zum Festpreis auf Grundlage einer individuellen Aufwandsabschätzung der Partnerschaft Deutschland. Nach unseren Erfahrungen sind je nach Größenklasse und Komplexität des Verfahrens für die Vorbereitung und Steuerung des Projektvergabeverfahrens durch uns Kosten zwischen 100.000 und 250.000 Euro zu erwarten.

Beratungsmodule zum Festpreis

Vor allem für die kurzfristige Beauftragung durch Kommunen mit je Projekt knappen personellen Ressourcen oder engen finanziellen Spielräumen können im Leistungsbild vordefinierte Beratungsmodule zu Festpreisen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Umsetzung investiver und insbesondere baulicher Maßnahmen leisten.

Bei den angebotenen Modulen stützen wir uns auf die Ergebnisse einer deutschlandweiten Befragung zum Beratungsbedarf der Kommunen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter mehr als 1.000 kommunalen Finanzverantwortlichen durchgeführt hat.⁵ Die daraus hervorgegangenen „Top 3“-Nennungen „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ (hier eingeordnet in der Leistungsphase „Konzept“, siehe Seite 8), „Vertragsgestaltung“ (hier eingeordnet im Baustein „Umsetzung“ ab Seite 9) und „Controlling/Steuerung“ (hier ebenfalls eingeordnet im Baustein „Umsetzung“, siehe Seite 9) gehören zu unseren Kernkompetenzen.

Vorläufige und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind für die öffentliche Hand in der Regel die maßgebliche Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbaumaßnahme. Entscheider in der Verwaltung und in Kontrollbehörden können damit die Varianten Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf mit der ÖPP-Alternative und der Eigenrealisierung vergleichen und valide Entscheidungen über den wirtschaftlichen Beschaffungsweg treffen.

⁵ Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015

Wir unterstützen Kommunen bei

- dem qualitativen und quantitativen Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte
- der Anwendung des Standardmodells WU-Rechenmodells 2.0 der PD⁶
- der Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht
- der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung
- der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht

Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“

Wir fungieren zudem als „One-Stop-Shop“ für die Einbindung komplementärer technischer Beratungsleistungsanbieter. Wir kooperieren hierfür bereits mit etwa zwanzig weitgehend überregional aufgestellten technischen Partnerbüros. Ergänzend werden wir in Abhängigkeit vom konkreten Bedarf ein Netzwerk mit regionalen Clustern von „Vor-Ort“-Beratern aufbauen. Diese Unternehmen können dann als Nachunternehmer auf Basis der im Rahmenvertrag festgelegten Einheitspreise tätig werden.

Gemeinsam mit anerkannten Sachverständigen bieten wir Expertise zu technischen Fachthemen und folgenden Sonderaufgaben:

- Bestandsaufnahme
- technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizienz (Optimierung)
- Baukostenermittlung und -plausibilisierung
- (BNB-)Nachhaltigkeitskoordination
- Denkmalschutz und Energieberater Denkmalschutz
- Bauphysik
- Verkehrssicherung (SiGeKo)
- Standort- und Marktanalysen

Auf technische und juristische Berater können Sie über unser prä-qualifiziertes Netzwerk zugreifen.

Vergleichbare Ausschreibungen für Rahmenvertragspartner haben wir in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführt. Die so gewonnenen Partner können in der Regel sehr kurzfristig in Projekte eingebunden werden und bieten nach unseren Erfahrungen stets ein gesichertes Qualitätsniveau.

Einbeziehung von Rechtsberatung

Im Rahmen unserer Standard-Module können wir rechtliche Fragen vorab klären bzw. eine erste grundsätzliche Rechtseinschätzung leisten. Ein Beispiel hierfür ist die fallbezogene Überprüfung von – bei Großprojekten üblichen – vertraglichen Regelungen wie beispielsweise Anreizstrukturen oder Risikoverteilung, die wir auch in laufende Projekte einbringen können. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Auswahl eines qualifizierten Rechtsberaters. Aus dem Pool prä-qualifizierter Berater können die Kommunen zu den vorteilhaften Konditionen des Rahmenvertrages eine Rechtsberatung beauftragen.

⁶ Bisher über 300 Lizenznehmer, vorrangig Kommunen, die das Tool kostenfrei angefordert haben.

Unsere Angebote im Detail

Maßgeblich für unsere Beratung sind die Anforderungen unserer kommunalen Auftraggeber. Die anstehenden Entscheidungen unterstützen wir mit unseren Beratungsergebnissen und Empfehlungen.



Leistungsphase „Bedarf und Strategie“

- Unterstützung bei der Entwicklung des Nutzer- und Bedarfsprogramms
- Begleitung bei der Identifikation der Projektziele und der Projektdefinition
- Markt- und Bedarfsanalysen
- Entwicklung und Beschreibung von Handlungsalternativen als Grundlage des politischen Entscheidungsprozesses

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Bedarfsprüfung“

- Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs
- Vorbereitung von Gesprächen mit der Fach- und Rechtsaufsicht

Umfang / Aufwandsschätzung*

Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs je nach Komplexität und Größenordnung zwischen 15.000 und 30.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Bedarfsanalyse:

Für eine Großstadt haben wir das Raumprogramm und die Realisierungsform für zwei geplante Kombibäder analysiert und eine Handlungsempfehlung erarbeitet.



Beispielbild von Daniel C. Wolf, www.formfest.de



Leistungsphase „Konzept“

- Projektkonzeption (Grob- und Feinkonzepte)
- Standortanalysen (z. B. im Rahmen von Machbarkeitsstudien)
- Untersuchung von Realisierungsvarianten (z. B. Neubau vs. Sanierung)
- Untersuchung von Beschaffungsvarianten (z. B. GU-Modell, Contracting, erweitertes GU-Modell, ÖPP, Miete, Leasing, konventionell etc.)
- Analyse von Finanzierungsmodellen
- Risikobewertungen
- Markterkundungen / Interessenbekundungsverfahren
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Konzeptentwicklung“

- Aufsetzen der Projektstruktur
- Entwicklung eines ersten Konzepts für die Umsetzung der Maßnahmen
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung

Umfang / Aufwandsschätzung*

je nach Komplexität zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto

Modul „Markterkundung“

- Durchführung einer Markterkundung zur gewählten Realisierungs- oder Beschaffungsvariante
- Vorbereitung eines Interviewleitfadens bzw. Fragenkatalogs
- Auswahl und Ansprache geeigneter Marktteilnehmer
- Durchführung von Interviews bzw. schriftlicher Befragungen
- Auswertung der Ergebnisse

Umfang / Aufwandsschätzung*

je nach Komplexität und Anzahl der Befragten zwischen 15.000 und 20.000 Euro netto

Modul „Variantenvergleich“

- Vergleich unterschiedlicher Realisierungsvarianten (z.B. Sanierung/Neubau oder Zusammenlegung von Standorten)
- Anwendung eines von der PD entwickelten Standardmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Unterstützung bei der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht

Umfang / Aufwandsschätzung*

je nach Komplexität und Größenordnung bzw. Anzahl der Varianten zwischen 10.000 und 20.000 Euro netto

Modul „Vorläufige oder abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“

- qualitativer und quantitativer Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte
- Anwendung des WU-Rechenmodells 2.0 der PD
- Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht

Umfang / Aufwandsschätzung*

je nach Komplexität und Anzahl der Beschaffungsvarianten zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / wirtschaftliche Projektkonzepte

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stellen einen Schwerpunkt unserer täglichen Arbeit dar. Häufig entwickeln wir mit den Auftraggebern in diesem Zusammenhang auch gemeinsam Betriebskonzepte und Wirtschaftspläne. So konnte beispielsweise für eine Kommune die wirtschaftliche Realisierbarkeit eines umfangreichen Neubauvorhabens mit Schwerpunkt im sozialen Wohnungsbau mit einer nachhaltigen Rendite nachgewiesen werden. In Fällen, in denen wir die Wirtschaftlichkeit von Neubau oder (energetischer) Sanierung berechnen, konnten wir nachhaltige Einsparungen über den Lebenszyklus testieren, die eine wichtige Rolle auch bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben durch die Kommunalaufsicht spielten.

Besonders umfangreiche Beratungsmandate aus der vergangenen Zeit betrafen Wohnungsbauvorhaben bzw. Neugründungen von Wohnungsbaugesellschaften, Vorhaben zur Re-Kommunalisierung, Innovationsprojekte für die (Groß-)Medizintechnikbeschaffung einer kommunalen Klinikgruppe und Sanierungen oder Zusammenlegungen von kommunalen Verwaltungssitzen. Ein weiteres Beispiel ist die Beratung einer Flächenkommune, die ihre Feuerwehren nach unserem Modernisierungskonzept auf wenige, neu zu errichtende Standorte konzentrieren möchte. Aus der Erfahrung zahlreicher und langjähriger Investitionsberatungen von Kommunen hat sich deutlich gezeigt, dass der Nutzen einer Beratung in der Frühphase – wenn wichtige Weichen für die langfristige Wirtschaftlichkeit und den Erfolg einer baulichen Maßnahme gestellt werden – besonders hoch ist.

Leistungsphase „Umsetzung“

- Begleitung von Vergabeverfahren
- abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (bei ÖPP-Realisierung)
- Vorbereitung und Begleitung des Zuschlagsbeschlusses und Vertragsabschlusses
- Begleitung des politischen Prozesses
- evtl. Nachsteuerung / Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Verfahrensstörungen



Leistungsphase „Steuerung“

- verfahrensbegleitende Steuerung der Projekt- und Beraterteams
- Zeitplanung
- Verfahrens- / Prozessstrukturierung
- Kosten- und Vertragscontrolling nach Vertragsschluss
- Auswertung und Evaluation der Projektergebnisse

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Projekt-TÜV“

- systematische Prüfung der Angemessenheit der Verfahrens- und Organisationsstrukturen laufender Projekte
- Prüfung in den Phasen „Vorbereitung der Ausschreibung“, „Ausschreibung“ und „Beginn der Umsetzung“

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

Modul „Second Opinion“ bzw. „Project / Cost Review“

- Supervision in laufenden Vergabeverfahren
- Zweitmeinung zu spezifischen Fragestellungen in laufenden Vergabeverfahren
- ergänzende Einschätzungen zu Benchmarks vergleichbarer Vorhaben
- Kosten- / Ablaufprüfung laufender Investitionsvorhaben z. B. bei Kosten- oder Zeitüberschreitungen

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel: Projektbegleitung („Second Opinion / Cost Review“)

Wir können in vielen Fragen auch als Schiedsgutachter im laufenden Projekt agieren und dabei u.a. die Kostenkalkulationen überprüfen. So haben wir beispielsweise für das Kombibad-Projekt einer großen kreisangehörigen Stadt im Rahmen weniger intensiver Sitzungen das Nachtragsvolumen einvernehmlich auf etwa 30 Prozent des ursprünglich geltend gemachten Betrages reduziert. Somit konnte ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren vermieden werden.

Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen

Der Bedarf und das Interesse der Kommunen an einer externen Beratung bei Investitionsvorhaben wird aus der bisherigen Nachfrage der PD als Berater ausschließlich für die öffentliche Hand – auch in Kooperation und Abstimmung mit den entsprechenden Kompetenzzentren der Länder – deutlich. So wurde im Rahmen eines Auftrags des Bundesministeriums der Finanzen zur Beratung bei der Verwirklichung kooperativer und lebenszyklusorientierter, investiver Projektvorhaben im Jahr 2015 ein kumuliertes kommunales Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 594 Millionen Euro beraten. Vor allem bei strategischen Vorüberlegungen und in der Frühphase eines Projektes, das heißt bei der Einschätzung der Umsetzbarkeit und der ersten Prüfung von Beschaffungsalternativen eines Projektes, hat die PD auf Stadt-, Kreis- sowie Gemeindeebene beraten. Die beratenen kommunalen Projekte waren dabei in den gleichen Sektoren anzusiedeln, die auch die Schwerpunkte der kommunalen Bautätigkeit insgesamt bilden.

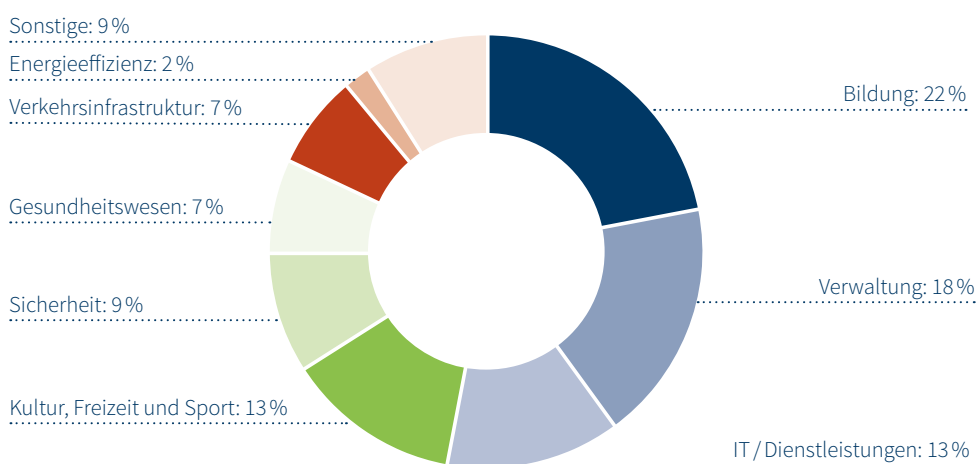


Abbildung 2:
Anteil der beratenen Sektoren im Rahmen der Investitionsberatungen im Jahr 2015; eigene Darstellung



panthermedia/Nashorn

Ansprechpartner



Dipl.-Ing. Melanie Kunzmann M. Sc.
Managerin Kommunalberatung
Tel. +49 30 257679 -364
melanie.kunzmann@pd-g.de

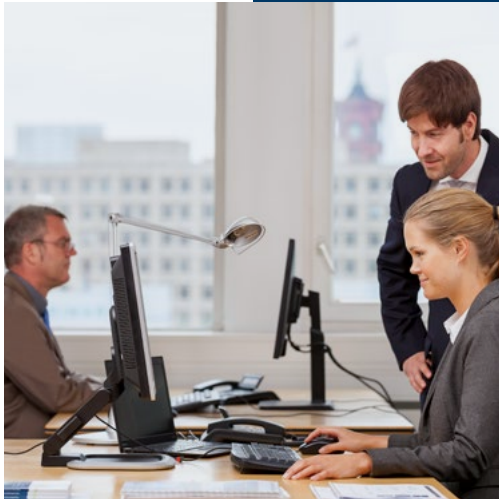


Bernward Kulle
Vorstand
Tel. +49 30 257679 -110
bernward.kulle@pd-g.de

Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Alexanderstraße 3 · 10178 Berlin
info@pd-g.de
www.pd-g.de/kommunalberatung



Werden Sie Gesellschafter der Inhouse-Beratungs- gesellschaft für Behörden und öffentliche Institutionen



Für Ihre öffentlichen Aufgaben sind wir der Inhouse-Berater an Ihrer Seite!

Unsere Kernkompetenzen:

- strategische Konzepte und
- nachhaltige Handlungsoptionen entwickeln,
- öffentliche Investitionen anbahnen und
- deren Umsetzung begleiten.



AUSGEWÄHLTE REFERENZEN

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur



Erstellung und Abstimmung eines Strategiepapiers zur Entwicklung einer nationalen Strategie zum „Automatisierten Fahren“

ÖFFENTLICHE IT

Bundesministerium für Bildung und Forschung



Projektsteuerung, wirtschaftlichen Beratung, Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens sowie Controlling während der Bauausführung für den Neubau des Berliner Dienstsitzes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

IMMOBILIEN / INFRASTRUKTUR

Deutsche Rentenversicherung Bund



Konzeption und Begleitung der Übernahme und des Betriebs von Archivdienstleistungen in Berlin

VERWALTUNGSMODERNISIERUNG

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein



Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens von der ersten Konzeption über verschiedene Planungsrechnungen bis zur Zuschlagserteilung sowie Begleitung der Umsetzung als wirtschaftlicher Berater bis zur Fertigstellung des Masterplans.

GESUNDHEITSWESEN

Die vollständige Liste unserer Referenzprojekte finden Sie auf www.pd-g.de/referenzen

Das macht den Unterschied

Alle Gesellschafter können uns direkt und ohne Ausschreibungsverfahren beauftragen.

Partnerschaft Deutschland liegt zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Das sind derzeit der Bund, vier Bundesländer und die drei kommunalen Spitzenverbände.

Möglichkeiten des Anteilserwerbs

Die Gesellschafter der PD werden in Gesellschaftergruppen zusammen gefasst. Je Gruppe bestehen unterschiedliche Mindestquoten für den Erwerb von Anteilen, die vom Bund (derzeit noch 9.671 Anteile) veräußert werden.

- **Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland**
- **Gruppe 2: Länder** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 100 Anteile)
- **Gruppe 3: Kommunale Gesellschafter** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: nach Einwohnerzahl)
- **Gruppe 4: Öffentlich-rechtliche Körperschaften** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 20 Anteile)
- **Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 10 – 20 Anteile)

Direktbeteiligung

Kaufvarianten	Rückerwerbs-zusage	Kaufpreis / Anteil	Gewinnbezug	Wertchance / -risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

Die Größe der Kommune wird zur Preisfindung berücksichtigt.

Städte, Gemeinden und Landkreise	Mindestbeteiligung	
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

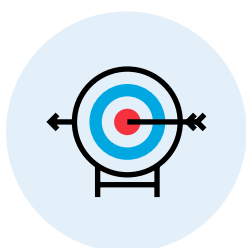
Vereinsbeteiligung

- einfacher Zugang zur Beteiligung, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus
- ist nur für die Gruppen 3, 4 und 5 möglich

DIE VORTEILE FÜR UNSERE GESELLSCHAFTER



Beauftragung ohne Ausschreibung durch den Inhouse-Status



umfangreiche Beratungsleistungen



Beratung in allen Projektphasen möglich



innovative und praxisnahe Lösungen



interdisziplinäres Team mit vielfältigen Erfahrungen

In fünf Schritten zur Inhouse-Beratung



Prüfen Sie, ob Sie den Gesellschaftergruppen (S. 2 unten) angehören und welchen Weg der Beteiligung Sie wünschen. Wenn Sie einem der Beteiligungsvereine beitreten möchten, wenden Sie sich bitte an uns.



Für eine Direktbeteiligung drucken Sie die Eckpunkte-Vereinbarung aus, die die Konditionen unserer Zusammenarbeit regelt, und unterschreiben diese.



Sobald wir die Eckpunkte-Vereinbarung von Ihnen erhalten haben, unterschreiben wir diese und leiten sie an das BMF weiter.



Das BMF teilt Ihnen den Kaufpreis mit. Sobald dieser bezahlt ist, wird der Eintrag ins Handelsregister vorgenommen.



Glückwunsch: Sie sind nun Gesellschafter der PD und können uns ausschreibungsfrei beauftragen!

Rückfragen senden Sie gern an gesellschafter@pd-g.de
Alle Unterlagen finden Sie unter www.pd-g.de/beteiligung

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Alexanderstr. 3
10178 Berlin
T +49 30 257679 -110
gesellschafter@pd-g.de

Bundesministerium der Finanzen / Referat VIII B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682 -1616
Anteilswerb-PD@bmf.bund.de

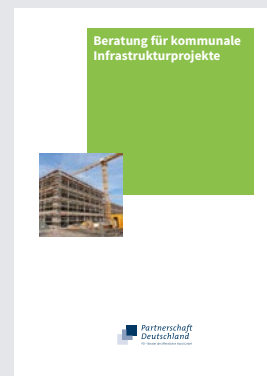
BESTELLEN SIE UNSERE INFORMATIONSBROSCHÜREN



Die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD im Detail
www.pd-g.de/beteiligung



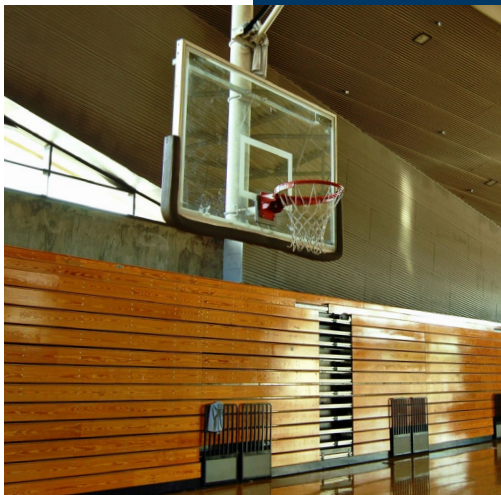
Wer wir sind. Was Sie von uns erwarten können. Wie Sie unser Angebot nutzen können.



Unser Beratungsangebot für die Kommunen
www.pd-g.de/pd2017

Partnerschaft Deutschland

Der Anteilserwerb



*Partnerschaft
Deutschland*

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Inhalt

PD berät öffentliche Vorhaben strategisch und nachhaltig	3
Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD	5
Gesellschaftergruppen	6
Gesellschaftervereinbarung	7
Aufsichtsrat	7
Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber	8
Gesellschafterstruktur	8
Gesellschafterrechte des Bundes / Regelung der Stimmkraft	10
Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle durch mehrere öffentliche Auftraggeber	11
Tätigkeit im Wesentlichen für den / die öffentlichen Auftraggeber	12
Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte der Gesellschafter	12
Eintritts- und Verwaltungsaufwand	12
Beteiligung über einen Verein	13
Beschreibung des Modells	13
Vereinsgründung, Ein- und Austritt	14
Ausgestaltung der Vereinssatzung	14
Vorstand und Vertretung des Vereins	15
Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD	15
Kontakt	16

PD berät öffentliche Vorhaben strategisch und nachhaltig

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört, strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln sowie öffentliche Investitionen anzubahnen und deren Umsetzung zu begleiten. Durch entsprechende Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Seit 2009 berät die PD die öffentliche Hand, seit Dezember 2016 ist sie zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Die PD bietet neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen nun Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit wurde für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen:



Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand tätig. Sie ist eine inhouse-fähige Gesellschaft für eine Vielzahl potenzieller öffentlicher Auftraggeber. Diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern die PD als Gesellschafter kontrollieren, können daher die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragen. Daneben kann die PD (in begrenztem Umfang) auch Aufträge von anderen öffentlichen Auftraggebern, zu denen keine Inhouse-Beziehung besteht, im Wettbewerb ausführen. Das Beratungsspektrum kann entsprechend dem zukünftigen Bedarf der öffentlichen Auftraggeber auch erweitert werden.

Grundlage für die Beratung ist eine „Eckpunktevereinbarung“, die einheitliche und transparente Preise bzw. Preisgestaltungen, Abrechnungsmethoden und Standards bei der Inhouse-Beratung aller öffentlichen Auftraggeber gewährleistet. Sind Sie als öffentlicher Auftraggeber interessiert, Anteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu erwerben, erhalten Sie nachfolgend hierzu ausführliche Informationen.

A. Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD

Das Stammkapital der PD beträgt derzeit 1,77 Mio. EUR und ist in 17.700 Geschäftsanteile aufgeteilt. An der PD sind die Bundesrepublik Deutschland („Bund“) mit derzeit 54,33 Prozent, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit insgesamt 2,26 Prozent sowie die Kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund mit 0,02 Prozent beteiligt. Die restlichen 43,39 Prozent (7.680 Anteile) werden zunächst vom Unternehmen selbst gehalten und sollen eingezogen werden.

Rahmengebend für die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD sind ein **einfacher Zugang** für öffentliche Auftraggeber zum Eintritt in die Gesellschaft sowie die Optimierung von Verwaltungsaufwand, Kontroll- und Prüfpflichten sowie Rechten der Gesellschafter zur Sicherstellung der Inhouse-Fähigkeit.

Die **Unabhängigkeit** der Beratung ist gewährleistet durch eine Beschränkung der Kontrollrechte der Gesellschafter, soweit dies für die Inhouse-Vergabe zulässig ist (Wohlverhaltensklausel). Gleichzeitig sind Weisungen der Gesellschafter an Aufsichtsrat und Geschäftsführung möglich. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung und Bindung an den Public Corporate Governance-Kodex des Bundes (PCGK). Außerdem sichern die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes die öffentliche **Kontrolle**.

Die Konditionen für Dienstleistungen der PD sind **transparent** und für alle Gesellschafter identisch in der Eckpunktevereinbarung festgelegt. Maßnahmen, die den mit einem Gesellschafter geschlossenen Beratungsvertrag beeinträchtigen können, können nicht gegen den Gesellschafter beschlossen werden.

I. Gesellschaftergruppen

Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst:

- **Gruppe 1:** Bundesrepublik Deutschland
- **Gruppe 2:** Länder
- **Gruppe 3:** Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“)
- **Gruppe 4:** Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“)
- **Gruppe 5:** Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln, einschließlich ausländische Staaten und Organisationen („Sonstige öffentliche Auftraggeber“)

Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte für die Besetzung des Aufsichtsrates durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe aus.

II. Gesellschaftervereinbarung

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich in einer Gesellschaftervereinbarung schuldrechtlich zur Beachtung weiterer Regeln. Hierzu gehören:

- die Besetzung des Aufsichtsrats mit Vorschlags-/Entsendungsrechten für die einzelnen Gesellschaftergruppen;
- die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur an andere öffentliche Auftraggeber und ggf. mit Zustimmung des Bundes (Vinkulierung) unter Eintritt in die Gesellschaftervereinbarung;
- die jährliche Erklärung aller Gesellschafter, dass sie weiterhin öffentliche Auftraggeber sind;
- die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG;
- die Vereinbarung zu Stimmrechten und eines Höchststimmrechtes (vgl. F.I.3.a).

III. Aufsichtsrat

In der PD besteht ein fakultativer Aufsichtsrat als weiteres Kontrollorgan (§ 52 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung bleibt aber auch trotz Einsetzung eines Aufsichtsrats weiterhin befugt, die Geschäftsführung zu überwachen. Zudem hat sie das Recht, dem Aufsichtsrat Befugnisse und Aufgaben zu übertragen und zu entziehen sowie diesem Weisungen zu erteilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung bedürfen insbesondere Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Geschäftsentwicklung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat zudem das Recht, für weitere Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der unterschiedlichen Gruppen von öffentlichen Auftraggebern zusammen (Bund, Länder, Kommunen sowie sonstige öffentliche Auftraggeber). Dabei ist auch vorgesehen, dass die Privatwirtschaft im Aufsichtsrat repräsentiert ist.

B. Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber

Die Beteiligung an der PD steht allen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich offen. Hierzu wird der Bund an interessierte öffentliche Auftraggeber **Geschäftsanteile** an der PD veräußern. Der Verkauf erfolgt nach einheitlichen Musterverträgen. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem aktuellen **Unternehmenswert**, der vom Bund jährlich auf der Grundlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses festgelegt wird.

Um den Erwerb zu erleichtern, können die vom Bund zu erwerbenden **Anteile** vom Gewinnbezugsrecht, den Rücklagen, den Ansprüchen auf den Liquidationserlös und den stillen Reserven freigestellt und somit **deutlich verbilligt** übertragen werden. Vertragliche Rückübertragungsrechte ermöglichen es, bei beendetem Beteiligungsinteresse die Anteile verlustfrei an den Bund zurück zu übertragen.

Kaufvarianten	Rückerwerbs- zusage	Kaufpreis/ Anteil	Gewinnbezug	Wertchance/ -risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

Neben der direkten Beteiligung kann auch der Beitritt zu einem Verein erfolgen, der selber eine entsprechende Anzahl an Geschäftsanteilen an der PD hält (siehe Abschnitt C). Die Veräußerung an den Verein erfolgt nur zu den Konditionen des preisreduzierten Erwerbs. Dieses Modell ist insbesondere für Kommunen und öffentliche Unternehmen vorgesehen.

I. Gesellschafterstruktur

Mit der Ende 2016 erfolgenden Umwandlung der PD und der nachfolgenden Einziehung der vom Unternehmen selbst gehaltenen 7.680 Anteilen stellt sich die Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

Anteile	14.12.2016
Bund	9.617
Länder (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)	400
Kommunale Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte und Gemeindebund, Deutscher Städtetag)	3
Anteile gesamt	10.020

Tabelle 1: Übersicht Gesellschafterstruktur zum Stichtag 14.12.2016

- 1) Der **Bund** sieht seine angestrebte Beteiligungsquote bei 30 Prozent.
- 2) Für die **Länder** wird sich an den bestehenden Beteiligungen von bereits 4 Bundesländern mit je 100 Geschäftsanteilen orientiert.
- 3) Für die Kommunalen Gesellschafter (einschließlich kommunale Gesellschaften, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse) wird eine insgesamt hohe Gesamtbeteiligung angestrebt, da diese die Hauptträger der öffentlichen Investitionen darstellen. Die Summe der Vereins- und Direktbeteiligung ergibt die **Kommunalquote**, deren Zielgröße bei 30 Prozent angesetzt ist. Hierbei ist zwischen Direktbeteiligungen und Vereinsbeteiligungen zu unterscheiden.
 - a) Die **Vereinsbeteiligung** von Kommunen ermöglicht einen einfachen Zugang zur Gesellschaft, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus. Hierbei wird die Größe der Kommune in einem einfachen Modell zur Preisfindung berücksichtigt. Mit jedem der möglichen Kommunalvereine wird vertraglich eine Beteiligungsquote festgelegt, die der Zahl der Vereinsmitglieder entspricht.
 - b) Wenn seitens einzelner Kommunen ein entsprechendes Interesse besteht, könne diese sich auch unmittelbar an der PD beteiligen (**Direktbeteiligung**).

Die Beteiligungsquote für Kommunen orientiert sich an der Einwohnerzahl:

Städte, Gemeinden und Landkreise		Mindestbeteiligung
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

- 4) Stiftungen, Körperschaften und (selbstständige) Anstalten des öffentlichen Rechts können entweder Anteile unmittelbar an der PD erwerben oder sich über einen Verein indirekt beteiligen. Zu ihnen gehören insbesondere auch die Sozialversicherungsträger. Dies gilt nicht, soweit sie selber zu einem anderen Gesellschafter in einem inhouse-ähnlichen Verhältnis stehen. Die Voraussetzungen hierfür sind immer im Einzelnen festzustellen. Bei den **Öffentlich-Rechtlichen Körperschaften** gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 20 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter.
- 5) Für **sonstige öffentliche Auftraggeber** (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand) gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter. Diese erhöht sich bei Unternehmen der öffentlichen Hand auf 20 Geschäftsanteile, wenn das Unternehmen nicht als KMU-Unternehmen gemäß der EU-Empfehlung 2003/361 gilt. Für **öffentliche Unternehmen kommt**

in der Regel nur eine indirekte Beteiligung über eine Vereinslösung infrage. **Ausländische Staaten und internationale Organisationen** kommen nur in geringem Umfang als Gesellschafter infrage. Die Mindestbeteiligungsquote richtet sich hier nach dem Umfang der bisherigen Beteiligung der Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, d.h. 100 Anteile pro Gesellschafter.

Gesellschaftergruppe	Ist	Ziel	Anteil pro Gesellschafter
1) Bund	9.617	3.006	
2) Länder	400	1.600	100
3) Kommunen	3	3.006	2 – 25
4) Körperschaften	0	500	20
5) Sonstige (Inland)	0	500	10 bzw. 20
Ausländische Staaten und Organisationen (zu Gruppe 5)	0	500	100
6) offen	0	408	
	10.020	10.020	

Tabelle 2: Geplante Gesellschafterstruktur

II. Gesellschafterrechte des Bundes / Regelung der Stimmkraft

Zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit für alle Gesellschafter ist sicherzustellen, dass die anderen öffentlichen Auftraggeber trotz einer Stimmenmehrheit des Bundes in der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gemeinsam kontrollieren können und der Bund nicht allein Entscheidungen auf der Gesellschafterversammlung durchsetzt. Hierfür ist die Stimmkraft des Bundes durch die Gesellschaftervereinbarung begrenzt. Die Stimmkraft ist dabei auch für verschiedene Beschlussgegenstände unterschiedlich gestaltet.

III. Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle durch mehrere öffentliche Auftraggeber

Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Möglichkeit einer gemeinsamen Kontrolle durch mehrere kontrollierende öffentliche Auftraggeber ausdrücklich vor (vgl. Art. 12 Abs. 3 VKR 2014). Die folgenden Grundsätze aus der Rechtsprechung des EuGH wurden bei der Konzeptionierung beachtet:

- Alle Gesellschafter müssen öffentliche Auftraggeber sein.
- Die Kontrolle muss durch alle öffentlichen Auftraggeber gemeinsam ausgeübt werden.
- Kein öffentlicher Auftraggeber darf eine hervorgehobene Stellung inne haben, die es ihm erlaubt, die zu beauftragende juristische Person allein zu kontrollieren.
- Die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung darf nicht derart unbedeutend sein, dass er nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese juristische Person hat, d.h. kein rein formaler Beitritt.
- Neben den durch die Satzung einer Gesellschaft vermittelten Gesellschafterrechten wird durch gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern dafür Sorge getragen, dass eine gemeinsame Kontrolle vorliegt, auch wenn ein Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung innehat.

Auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, soweit sie öffentliche Auftraggeber im Sinne der Vergaberichtlinien sind, können sich an der PD beteiligen. Jedoch wurden für die gemischtwirtschaftlichen Beteiligungen Sicherungsmechanismen geschaffen, um auf Veränderungen, die dazu führen, dass das gemischtwirtschaftliche Unternehmen seinen Status als öffentlicher Auftraggeber verliert (beispielsweise durch eine Übernahme der Mehrheit seitens des privaten Partner), reagieren zu können.

Im Rahmen einer Gesellschaftervereinbarung wird sichergestellt, dass der Bund trotz seiner Mehrheitsbeteiligung nur gemeinsam mit anderen Mitgesellschaftern auf die strategischen Ziele und auf die wichtigen Entscheidungen der PD einen ausschlaggebenden Einfluss nehmen kann. Die Gesellschaftervereinbarung ist so ausgestaltet, dass eine Aufhebung der Beschränkung einseitig durch den Bund (z. B. durch Kündigung der Gesellschaftervereinbarung) ausgeschlossen ist.

Die Verteilung der Aufsichtsratssitze erfolgt dem entsprechend nicht nach dem Umfang der Beteiligung, sondern nach den Gesellschaftergruppen. Mit der Reduzierung des Stimmgewichts des Bundes erfolgt eine Aufwertung der Stimmrechte der öffentlichen Auftraggeber, die nur Minderheitsbeteiligungen halten.

IV. Tätigkeit im Wesentlichen für den / die öffentlichen Auftraggeber

PD darf als Inhouse-Gesellschaft bis zu 20 Prozent ihres Umsatzes mit Dritten – d. h. anderen als den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern – erzielen. Tätigkeiten für die Privatwirtschaft sind nicht zulässig.

V. Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte der Gesellschafter

Die Einsichts- und Kontrollrechte aller Gesellschafter sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eingeschränkt, damit Gesellschafter der PD in Bezug auf einzelne, von anderen Gesellschaftern an die PD erteilte Aufträge keine Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der PD geltend machen können. Auch sind Weisungen an die Geschäftsführer der PD durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung in Bezug auf einzelne Auftragsverhältnisse grundsätzlich nicht möglich, soweit nicht der Gesellschafter, der den jeweiligen Auftrag erteilt hat, der Weisung zustimmt.

VI. Eintritts- und Verwaltungsaufwand

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben wird der Bund auch weiterhin eine wichtige Rolle als Gesellschafter der PD einnehmen. Für die Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber werden die Hemmschwelle zum Eintritt in die Gesellschaft und der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf ein Beteiligungsmanagement durch die öffentlichen Auftraggeber möglichst gering gehalten. Es wird sichergestellt, dass die Ein- und Austrittsmöglichkeiten sowie ggf. gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf der Ebene der Gesellschafter der PD die Inhouse-Fähigkeit der PD nicht gefährden.

Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt im Regelfall durch Erwerb von Geschäftsanteilen, mittels eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Durch standardisierte Kaufverträge und sonstige gesellschaftsrechtliche Dokumentationen wird der Aufwand für den Eintritt auf ein Minimum begrenzt. Verwaltungsaufwand für die direkt beteiligten öffentlichen Auftraggeber entsteht insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) und deren Vorbereitung dazu sowie ggf. der Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte.

C. Beteiligung über einen Verein

I. Beschreibung des Modells

In Ergänzung zu der direkten Beteiligung soll insbesondere den Kommunen auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung an der PD eröffnet werden. Dies soll es unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für eine Inhouse-Fähigkeit der PD erleichtern, sich an der PD zu beteiligen. Für die unterschiedlichen Arten von öffentlichen Auftraggebern (z. B. (1) Kommunen als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB und (2) öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB) können getrennte Vereine geschaffen werden.

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person des Privatrechts bzw. ein Verband öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 und 3 GWB. Der Verein kann Vermögen bilden und auch Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Durch die Satzung ist sichergestellt, dass der Verein nicht als Hauptzweck wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Für jeden sich beteiligenden öffentlichen Auftraggeber soll der Verein zu den gleichen Konditionen wie bei einer Direktbeteiligung Geschäftsanteile an der PD erwerben.

Durch die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung im Verhältnis Vereinsmitglied (öffentlicher Auftraggeber) zum Verein und Verein (öffentlicher Auftraggeber) zur PD (kontrollierte Gesellschaft) können die Vereinsmitglieder (ggf. gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern) durch den Verein eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf den Auftragnehmer (hier die PD) ausüben.

Um eine möglichst gleiche Gewichtung der Beteiligungs- und Kontrollrechte zwischen direkt und indirekt beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erreichen, wird die Beteiligungshöhe des Vereins jeweils angepasst bzw. erhöht, wenn neue Gesellschafter dem Verein beitreten. Das Verhältnis von Geschäftsanteilen und Stimmrechten ist dabei nicht anders ausgestaltet als bei einer Direktbeteiligung (hätte eine Kommune im Wege der Direktbeteiligung eine Mindestanzahl von Anteilen zu erwerben, muss der Verein, dem diese Kommune an Stelle der Direktbeteiligung beitrifft, die gleiche Anzahl von Anteilen zusätzlich erwerben). Der Verein wird derart ausgestaltet sein, dass die Kontrolle der Vereinsmitglieder über den Verein im Wesentlichen der Kontrolle der Gesellschafter über eine GmbH (Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung) entspricht.

Die Satzung des Vereins ist weitgehend frei gestaltbar. Der § 25 BGB gewährt als Ausprägung der Vereinsautonomie dem Verein insoweit einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Die Satzung muss lediglich die für den Verein maßgebenden Grundentscheidungen treffen, also Zweck, Namen, Sitz und Organisation des Vereins regeln. Dadurch ist es möglich, die Vereinssatzung entsprechend den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber an die vergaberechtlichen und praktischen Anforderungen wie Kontrollmöglichkeiten und möglichst geringen Verwaltungsaufwand „passgenau“ zu gestalten.

II. Vereinsgründung, Ein- und Austritt

Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder (§ 56 BGB), die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen (§§ 57, 58 BGB).

Nach der Gründung des (jeweiligen) Vereins würde der Bund an den Verein eine Anzahl an Gesellschaftsanteilen veräußern, die der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entspricht.

Nach der Gründung können weitere öffentliche Auftraggeber Vereinsmitglied werden, wobei erwogen wird, separate Vereine für Kommunen und für sonstige öffentliche Auftraggeber zu bilden. Hierdurch können insbesondere die besonderen Gruppen gebündelt werden, z. B. mit Blick auf Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat der PD und ggf. auch mit Blick auf Risiken durch private Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern.

Der Eintritt in den Verein erfolgt, anders als der Eintritt in die GmbH, ohne Abschluss eines notariellen Kaufvertrages durch einfachen Antrag und Aufnahmebeschluss durch den Vereinsvorstand oder den Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt wurde. Damit der Verein die Geschäftsanteile erwerben kann, entrichten die beitretenden Mitglieder einen entsprechenden Beitrag als Aufnahmegebühr.

Durch die Satzung wird bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen (§ 39 Abs. 2 BGB). Statutarische Austrittsbestimmungen sehen die Einhaltung einer einfachen Schriftform vor.

III. Ausgestaltung der Vereinssatzung

Die Satzung muss den Anforderungen an eine Inhouse-Fähigkeit entsprechen. Neben Regelungen zur Sicherstellung der vergaberechtlichen Vorgaben werden u. a. geregelt:

- Aufnahmepflicht zugunsten von öffentlichen Auftraggebern, es sei denn, ein wichtiger Grund spricht gegen eine Aufnahme;
- Regelung zu Gebühren, um dem Verein die Ausübung der Tätigkeit zu ermöglichen (v. a. den Erwerb der Geschäftsanteile an der PD);
- Regelung, dass Zustimmungsvorbehalte Dritter grundsätzlich zulässig sind, solange die Eigenständigkeit des Vereins noch gesichert ist. Die Eigenständigkeit dürfte allein durch die Zustimmung zu Neuaufnahmen nicht übermäßig eingeschränkt sein;

- Regelung, unter welchen Umständen der Vorstand für den Verein oder ein Vereinsmitglied seine Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß §51a GmbHG in der PD geltend machen soll und welche Informationen hiervon an das betroffene Vereinsmitglied weiterzugeben sind;
- Regelung zum automatischen Ausschluss bei Verlust der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber (z. B. bei vormals kommunaler Gesellschaft, die (mehrheitlich) privatisiert wird);
- Regelung, wonach die Mitgliedschaftsrechte unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für den Verlauf eines Rechtsstreits über das Bestehen der Mitgliedschaft, ruhen;
- Grundsätzliche Anwendung des Public Corporate Governance-Kodex des Bundes.

IV. Vorstand und Vertretung des Vereins

Bei der Bestellung von Vorständen sind die Vereinsmitglieder grundsätzlich frei. Um eine hohe Qualität der Vertretung der Vereins als Gesellschafter der PD zu garantieren, könnten z. B. Funktionsträger bzw. Vorstände von kommunalen Spitzenverbänden in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Gesellschaftsrechtlich besteht zudem die Möglichkeit, dass der Verein einen Dritten, z. B. einen kommunalen Spitzenverband, mit der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte in der PD beauftragt und bevollmächtigt. Vergaberechtlich ist eine entsprechende Bevollmächtigung dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte Mitgesellschafter der PD ist und der Widerruf der Vollmacht jederzeit durch den Verein möglich ist.

V. Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD

In den Vereinen erfolgt eine Bündelung der kollektiven, mittelbaren Gesellschafterrechte der Vereinsmitglieder. Die relevanten Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat (z. B. zugunsten der Kommunen) etc. würden nach der internen Willensbildung in der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Vereinen mit den direkt an der PD beteiligten anderen Gesellschaftern der gleichen Gesellschaftergruppe abgestimmt werden.

Bei Fragen zum Anteilserwerb können
Sie sich gern wenden an:

**Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**



indigo Manfred Zentsch, Heidelberg

gesellschafter@pd-g.de

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
T +49 30 257679-110

www.pd-g.de/beteiligung

**Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII B 3**



BMF/Handel

Anteilserwerb-PD@bmf.bund.de

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682-1616



www.pd-g.de

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(„Partnerschaft Deutschland“)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5

§ 4	Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5	Pflichten der Gesellschaft.....	6
§ 6	Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7	Vergütung	7
§ 8	Beratungsleistungen durch Dritte	10
§ 9	Leistungsstörung	10
§ 10	Haftung	11
§ 11	Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	12
§ 12	Haftungsausschluss	12
§ 13	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14	Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15	Kündigung	13
§ 16	Interessenkonflikte	14
§ 17	Datenschutz	14
§ 18	Leistungs- und Erfüllungsort.....	15
§ 19	Vertraulichkeit.....	15
§ 20	Überwachung.....	15
§ 21	Übertragbarkeit.....	15
§ 22	Vertragskosten	16
§ 23	Salvatorische Klausel	16
§ 24	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmer gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektmanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
 - c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
 - d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
 - e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4

Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbe-
reich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunk-

tevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6

Pflichten des jeweiligen Auftraggebers

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in ¹ :	235 €
- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

¹ Einschließlich Direktor/in

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.
- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine

angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung

geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.

- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15 Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18

Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20

Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21

Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch

im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24 Schluss- und Übergangbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, den

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer
